

KGAST-INFO NR. 2

Das interne Informationsformat

In unregelmässigen Abständen werden unsere Mitglieder mittels KGAST-INFO über die wichtigsten Entwicklungen informiert. Wo zweckmässig, werden weiterführende Details zu einzelnen Themen im **Extranet** aufgeschaltet.

OAK-Entwurf Weisung AaA

Die KGAST wurde von der OAK am Freitag 18. September zur Anhörung zur Weisung Anforderungen an Anlagestiftungen (AaA) eingeladen. Am 20. September wurden die KGAST-Mitglieder über die Anhörung in Kenntnis gesetzt.

Zusätzlich zum Weisungsentwurf wurde ein Anhang 2 „Prüfungsauftrag für das staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen“ publiziert. Zwei weitere Anhänge, Anhang 1 „Gesuch für die Gründung einer AST“ und Anhang 3 „Formular für die Meldung von personellen Wechseln bei AST“ wurden jedoch nicht veröffentlicht. Das Infoschreiben der OAK, der Entwurf zur Weisung sowie zum Anhang 2 sind auf der OAK Homepage downloadbar. Diese Dokumente als PDF sowie eine Word-Version des Weisungsentwurfs wurden auch im Mitgliederbereich des **Extranet** aufgeschaltet.

An der Vorstandssitzung vom 28. September erfolgte eine erste Beurteilung durch den Vorstand. Wie bei den meisten von der OAK erlassenen Weisungen stellt sich die Frage nach einer genügenden Rechtsgrundlage. In Teilen geht der Entwurf über die Kompetenzen der OAK hinaus. Es stellt sich ebenfalls die Frage, ob die OAK nicht ungebührlich in die Organisationsfreiheit der AST eingreift und wie zweckmässig solch umfangreiche Weisungen mit detaillierten Erläuterungen sind. Der Vorstand ist jedoch der Meinung, dass die meisten AST einen Grossteil der Weisungsvorgaben bereits heute erfüllen. Doch ist nicht klar, ob gewisse Weisungsbestimmungen bei einzelnen AST zu Schwierigkeiten führen würden (in materieller Hinsicht oder auch aufgrund der Übergangsfrist). Eine Beurteilung dazu kann nur von jeder einzelnen AST selber vorgenommen werden, weshalb die KGAST-Mitglieder angeschrieben werden mit der Bitte, die für sie unzulässigen Weisungsbestimmungen bis zum 9. Oktober bei der Geschäftsstelle zu melden.

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
OAK Entwurf Weisung AaA	1
Gesprächsnotiz BSV	2
OAK Homepage	2
Verein Vorsorge Schweiz VVS	2
DBA USA und FATCA	3
MWST-Gruppenbildung	4
FinfraG und FinfraV	4
Extranet Anwendung	5

Rund 50% der Mitglieder haben sich bis dato gemeldet. Die Feedbacks werden nun konsolidiert und innerhalb des Vorstandsausschusses besprochen. Danach wird die KGAST die Stellungnahme mit EXPERTsuisse (ehemals Treuhandkammer) und ASIP koordinieren.

Informationen aus dem Gesprächen mit dem BSV

Das Meeting mit dem BSV (J. Brechbühl / C. Nova / J. Steiger) fand am 11. September 2015 statt. Einzelheiten sind der Gesprächsnotiz zum Meeting zu entnehmen. Die Notiz ist im Mitgliederbereich des **Extranet** publiziert.

OAK Homepage

Die OAK BV überarbeitet das Layout ihrer Homepage. Gleichzeitig will sie Teile der Homepage auch in englischer Sprache aufschalten.

OAK Homeage ab November auch in Englisch

Alte Weisungen und andere, weniger wichtige Dokumente, werden nicht übersetzt. Die Weisungen Nr. 02/2013 vom 23.04.2013 zum Ausweis der Vermögensverwaltungskosten sowie die entsprechende Beilage (Liste der anerkannten TER-Kostenquoten-Konzepte) sind jedoch bereits heute auf Englisch abrufbar.

Die englischen Seiten werden im November 2015 aufgeschaltet.

Informationen zum Meeting mit dem VVS (Verein Vorsorge Schweiz)

Der Verein VVS wurde am 1. Dezember 2014 gegründet. Die Geschäftsführung wurde mit Robert-Jan Bum-bacher vor ein paar Monaten besetzt. Ziele des Vereins sind:

- Interessenswahrung der Fz- und 3a-Stiftungen;
- Ansprechpartner für Politik, Behörden und Medien;
- Förderung von Aus- und Weiterbildung.

Der Verein will explizit nicht die Interessen einzelner Institute wahrnehmen. Er beschäftigt sich auch nicht mit Themen zum Pricing, Verzinsung, Marketing und Produkten der einzelnen Stiftungen.

Die KGAST wird sich mit dem VVS regelmässig (mindestens jährlich) und falls nötig ad-hoc zu wichtigen Themen austauschen.

Verständigungsvereinbarung zum DBA USA

Nach dem Verständigungsvereinbarung zum Doppelbesteuerungsabkommen DBA USA aus dem Jahr 2003 können schweizerische Anlagestiftungen den Nullsatz für US-Dividenden nur dann beanspruchen, wenn ihr ausschliesslich Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören. Anlagestiftungen, die sowohl Gelder der 2. Säule als auch Gelder der Säule 3a verwalten, steht diese Möglichkeit hingegen nicht zu.

Mit dem Fatca-Abkommen aus dem Jahr 2014 wurden (anders als in der Verständigungsvereinbarung) auch 3a-Stiftungen und Wohlfahrtsfonds als Vorsorgeformen anerkannt und folglich als nicht rapportierende Finanzinstitute qualifiziert (Anhang II I. D). Nachdem der IRS beim Fatca-Abkommen auch 3a-Stiftungen und Wohlfahrtsfonds begünstigt, ist die Frage angebracht, ob nicht auch beim DBA USA die gleichen Qualifikationsmerkmale herangezogen werden müssten.

Das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF informierte die KGAST, dass das FATCA Abkommen und das DBA streng auseinander zu halten sind. Der Hauptzweck des DBA USA ist die Vermeidung der Doppelbesteuerung. Es verfolgt somit einen völlig anderen Zweck als das FATCA-Abkommen und es gibt

Qualifikation von 3a-Stiftungen und Wohlfahrtsfonds zwischen DBA USA und FATCA weiterhin unterschiedlich

grundsätzlich keine Überschneidungen zwischen diesen beiden Abkommen. Eine Erweiterung des Zusatzabkommens zum DBA auf 3a-Stiftungen und Wohlfahrtsfonds ist deshalb unwahrscheinlich. Unabhängig davon ist das DBA in den USA seit 2010 blockiert und kann nicht ratifiziert werden, da sich der Senat dagegen sperrt. Eine zeitliche Einschätzung, wie es weitergehen könnte, will das SIF nicht abgeben.

Es ist jedoch u.E. legitim, nach über fünf Jahren (des von den USA verursachten Stillstandes) die ausgearbeitete und noch nicht ratifizierte Verständigungsvereinbarung auch seitens Eidgenossenschaft noch einmal zu überprüfen. Möglicherweise können aufgrund der Entwicklungen der letzten fünf, sechs Jahre auch Erweiterungen eingebracht werden, zumal es wirtschaftlich und rational gute Gründe für die Aufnahme der 3a-Stiftungen und der Wohlfahrtsfonds gibt (was beim FATCA-Abkommen seitens USA ja bereits anerkannt wurde).

Die Geschäftsführung wird das Thema weiter verfolgen und die KGAST Mitglieder über die Entwicklungen orientieren.

MWST-Gruppenbildung

Am 12. November 2014 hat der Bundesrat eine Änderung zur Mehrwertsteuerverordnung beschlossen. Die Gruppenbesteuerung für Vorsorgeeinrichtungen wird wieder anerkannt. Diese Änderung könnte für gewisse Anlagestiftungen, die Transaktionen innerhalb von „Gruppenunternehmen“ durchführen und mehrwertsteuerpflichtig sind, von Interesse sein. Die Verordnungsänderung trat per 1. Januar 2015 in Kraft.

Konkret wurde Art. 16 Abs. 3 der Mehrwertsteuerverordnung, wonach Vorsorgeeinrichtungen in keinem Fall Mitglied einer Mehrwertsteuergruppe sein dürfen (die Mehrwertsteuerpflicht für die gruppeninternen Transaktionen entfällt dadurch), ersatzlos gestrichen. Das Verbot wurde aufgehoben, da der kategorische Ausschluss von Vorsorgeeinrichtungen vom Bundesgericht als gesetzwidrig beurteilt worden ist. Die Änderung bedeutet jedoch nicht, dass Vorsorgeeinrichtungen wieder uneingeschränkt in eine Mehrwertsteuergruppe aufgenommen werden können. Die bis anhin geltenden Voraussetzungen für die Mehrwertsteuergruppe gelten weiterhin, wie beispielsweise, dass die angeschlossenen Mitglieder unter einer einheitlichen Leitung miteinander verbunden sein müssen.

**Änderung in der
MWST-Verord-
nung:
Möglichkeit der
Gruppenbildung
auch für Vor-
sorgeeinrichtun-
gen und Anla-
gestiftungen**

Die Erfahrung der Patrimonium AST zeigt, dass die Aufnahme in eine Mehrwertsteuergruppe nicht einfach zu bewerkstelligen ist. Ruedi Stutz orientierte die KGAST Geschäftsführung über seine diesbezüglichen Erfahrungen. Für die Beurteilung von Gesuchen ist die Praxis der ESTV massgeblich. Diese Praxis wird selbst von der ESTV als restriktiv bezeichnet. Danach genehmigt die ESTV offenbar nur in seltenen Fällen Anträge von Stiftungen, wenn die Stiftung selbst nicht übergeordnetes Mitglied der Gruppe ist. Nicht ganz kongruent erscheinen zudem die schriftlichen Vorgaben der ESTV. In der *MWST-Info Nr. 3 für die Gruppenbesteuerung* ist die Rede von „einheitlicher Leitung“, in der *Anleitung zur Antragsstellung* wird jedoch von „kapitalmässiger Beteiligung“ gesprochen. Anscheinend verlangt die ESTV nun das Vorliegen beider Voraussetzungen.

Finanzmarktinfrastukturgesetz und -verordnung (FinfraG und FinfraV)

Das **FinfraG** ist ein Gesetz zur Regulierung des ausserbörslichen Derivat Handels. Kern der Regulierung ist die Verpflichtung der Marktteilnehmer zum Clearing ihrer ausserbörslichen Standard-Derivatgeschäfte über einen Central Counterparty CCP. Ausserbörsliche Geschäfte müssen einem Transaktionsregister gemeldet werden. Ebenfalls besteht die Verpflichtung risikomindernde Geschäftspraktiken zu etablieren. Absicht und Inhalt von FinfraG sind zu Vergleichen mit der EU-Richtlinie EMIR und dem Dodd-Frank-Act in den USA.

Am 13. Dezember 2013 begann die Vernehmlassung zum FinfraG. Obwohl einzelne Bestimmungen auch für Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen gelten, wurde die KGAST – im Gegensatz zur ASIP - nicht angeschrieben.

Eine Anhörung zur **Verordnung (FinfraV)** lief bis zum 2. Oktober 2015. Sie soll gleichzeitig mit dem Gesetz per 1. Januar 2016 in Kraft treten. Nach dem Verordnungsentwurf haben Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen die Abrechnungspflicht ab August 2017 einzuhalten. Zur Anhörung wurde die KGAST wiederum nicht eingeladen.

Die KGST hat dem Finanzdepartement (nach Absprache mit ASIP) fristgerecht eine Stellungnahme zum FinfraV zugestellt. Die Stellungnahme ist im **Extranet** downloadbar. Neben der Feststellung, dass eine Unterstellung der Anlagestiftungen u.E. unzweckmässig ist, wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass die KGAST leider nicht auf der Liste der Vernehmlassungsadressaten aufgeführt wurde. Dies wäre aufgrund der direkten Betroffenheit der Anlagestiftungen jedoch wünschenswert gewesen.

Extranet

Vereinzelt gab es noch Schwierigkeiten beim Extranet Log-in. Einloggen kann man sich auf der Homepage oben rechts „Extranet“ neben „Deutsch | Français“ oder www.kgast.ch/extranet) und in der Navigation.



Falls das Passwort vergessen wurde, kann es direkt über die Homepage wiederhergestellt werden (siehe Abbildung).



Eine weiterführende Hilfe bei der Navigation besteht in der *Anleitung Nutzung Extranet*. Dieses Manual findet sich ebenfalls im Mitgliederbereich des **Extranet**.

Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen
Frankentalerstrasse 33
CH-8049 Zürich
Tel. +41 44 770 60 70
info@kgast.ch
www.kgast.ch